1.22

ANTIKE WELT

Zeitschrift für Archäologie und Kulturgeschichte

ANTIKE WELT

wbg

Die Römer an der Donau

ÄGYPTEN
Skandal im Tempelbezirk von Narmuthis?

MESOPOTAMIEN
Die Rechte der Frauen im Alten Orient

ITALIEN
Pompeji – Interview mit dem neuen Direktor

€ 12,90
€ 14,90 (A)
sFr 25,-

www.antikewelt.de

WAS WISSEN WIR ÜBER DIE RECHTE DER FRAUEN IM ALTEN ORIENT?

Frauen und Heiratsrecht im Osttigrisgebiet zwischen 1500–1340 v. Chr.

Welche Rechte hatten Frauen bei Eheschließungen und welche Regulierung der Rechtsverhältnisse der Ehefrau gab es? Welchen Status hatten die Königinnen und Prinzessinnen, die Haremsdamen des Königs aber auch die Prostituierten im Königreich Arrapḫa im Osttigrisgebiet inne und bei welchen Berufen handelte es sich zu jener Zeit um «typische Frauenberufe»? Die Hauptquellen zur Beantwortung dieser Fragen stammen aus Arrapḫa (dem heutigen Kirkuk), dem Ruinenhügel Yorghan Tepe (16 km südwestlich von Kirkuk) und Tall al-Faḫḫār (45 km südwestlich von Kirkuk).

von Asoss Muhammed Qader

Im Königreich Arrapḫa waren die wesentlichen rechtlichen und institutionellen Grundzüge der Gesellschaft nicht anders als zeitgleich in Mesopotamien und Nordsyrien in der zweiten Hälfte des 2. Jts. v. Chr. Hinzu kommt die hohe Anzahl an noch vorhandenen Quellen, aufgrund derer das Königreich den anderen Ländern des Osttigrisgebiets zur Beantwortung der oben aufgeführten Fragen vorgezogen wird. So lassen eine große Zahl von Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsurkunden einen tiefen Blick in die Gesellschaftsstruktur zwischen 1500–1340 v. Chr. im Osttigrisgebiet werfen. Der größte Teil der Urkunden stammt aus Yorghan Tepe (das antike Nuzi; Abb. 1). Diese Urkunden stammen aus zahlreichen Privatarchiven, die die innere Organisation des Palastes wie auch die administrativen, wirtschaftlichen, rechtlichen und insbesondere auch familienrechtlichen Verhältnisse des Landes Arrapḫa widerspiegeln (Abb. 2). Das Land selbst war vom Mittannireich abhängig, bis es um 1350 v. Chr. von Assyrien und Babylonien völlig zerstört wurde. Die Urkunden sind in akkadischer Sprache verfasst. Zahlreiche Personennamen in diesen Urkunden aber zeigen, dass weiterhin das Hurritische als Muttersprache gesprochen wurde.

Abb. 1
Fotografie der Stadt Kirkuk, 1932.

Abb. 2 Karte mit der Verortung von Arrapḫa.

Eheschließung

Die Ehe wurde im Königreich Arrapḫa hauptsächlich auf Basis von zwei Heiratsformen geschlossen. Die erste Form umfasst Heiratsverträge, durch welche die Frau unmittelbar zur Ehefrau wurde. Diese Verträge wurden in Anwesenheit mehrerer Zeugen zwischen Braut, Bräutigam oder deren Vertretern als Heiratsvertrag, der sog. Tafel der Heirat, verfasst. Diese Vertragsurkunden regeln die Höhe der Heiratsschenkung / des Brautpreises, den Ehestatus sowie das Erbrechtsverhältnis der Kinder zum Vater. Die zweite Form der Ehe wird durch Adoptionsverträge und Testamente realisiert. Der wesentliche gemeinsame Bestandteil beider Heiratsformen ist, dass die Braut immer zum Bräutigam zieht. Interessanterweise konnte der Bräutigam der Sohn oder ein Verwandter des Adoptierenden, ein Fremder, ein Freigeborener oder ein Sklave gewesen sein. Die Braut, bei der es sich immer um eine Freie handelte, wurde ausschließlich von der Person, die über sie das Verfügungsrecht hatte, zur Heirat gegeben oder genommen. Der Bräutigam wurde niemals zur Heirat gegeben oder genommen. Wie überall im alten Orient waren die rechtlichen Rahmenbedingungen der Frau beschränkt. Diese rechtliche Beschränktheit der Frau machte es unwahrscheinlich, dass die Braut in der Formulierung und Gestaltung des Heiratsvertrags und der damit einhergehenden Mitgift einbezogen wurde. Der Vater oder eine andere Person, häufig der Bruder, schlossen diesen ab. Diese Person hatte die rechtliche Verfügungsgewalt über sie und stellte ihren rechtlichen Vertreter dar, und zwar abgesehen davon, ob die Frau an einen freien Bürger oder an einen Sklaven verheiratet wurde. Die Seite des Bräutigams, die an den Vertragsverhandlungen beteiligt war, bestand entweder aus dem Bräutigam oder dessen Vater, wenn dieser noch zu jung war. Handelte es sich beim Bräutigam um einen Sklaven, so wurde der Heiratsvertrag von ihm persönlich und nicht durch seinen Herrn abgeschlossen.

Ein Paradigma bezüglich Eheschließungen zeigt, dass in dieser Gesellschaft der Vater drei Optionen, hatte, um seine weiblichen Kinder zu verheiraten (s. u.): 1) durch Organisierung der Heiratsschließung und Eintritt in den Stand einer Ehefrau; 2) durch Adoption «an Tochters statt» oder «an Schwiegerstochter statt» mit der Absicht der späteren Verheiratung; 3) durch ihre Veräußerung in die Sklaverei. Der Bruder konnte zusätzlich zu den drei oben erwähnten

Optionen aber auch als vierte Option die Adoption «an Schwesters statt» für seine verwaiste Schwester schließen (Abb. 3). Dadurch übergab er seine brüderlichen Rechte an einen Adoptivbruder. Der leibliche Bruder brauchte für die Schließung solcher Adoptionsverträge die Einwilligung der Schwester. Da in solchen Fällen die Brüder den zukünftigen Heiratspreis an Stelle ihrer Schwester in Empfang genommen haben, könnte dies einen Hinweis auf die wirtschaftliche Situation oder den wirtschaftlichen Druck der Brüder darstellen. Der Ehemann sollte zusätzlich zu dem Heiratspreis einen zusätzlichen Betrag für die brüderlichen Rechte bezahlen. Die Form und die Natur dieser brüderlichen Rechte sowie ihre Gestaltung im Bezug zum Ehemann sind noch unklar. Anscheinend lag das eheliche Recht bei Schwesterschaftsverträgen nicht automatisch bei den Adoptivbrüdern. Der Adoptivbruder musste anscheinend manchmal zusätzlich bei der Heirat (beim Vollzug der Ehe) zum Adoptionspreis einen Extrabetrag an den biologischen Bruder zahlen. Schwesterschaftsverträge deuten wahrscheinlich auf eine Zwischenphase zwischen der Adoption und der Heirat hin. Manche Belege zeigen einen deutlichen Unterschied zwischen dem Stand der Schwesternschaft und dem Stand der Ehe.

Wenn die Heirat und der Einzug über eine Adoption vollzogen wurden, erhielt die Frau bei der Adoption entweder den Status «an Tochters statt», «an Schwiegertochters statt» oder «an Schwesters statt». Verträge der Adoptionen «an Tochters statt» belegen, dass der Vater, manchmal die Mutter und ein Bruder (oder mehrere Brüder) die Braut beim Umzug begleitet haben. Ein Beispiel zeigt, dass ein Vater einen Heiratsvertrag mit einem anderen Mann unter der Bedingung schloss, der Schwiegersohn dürfe keine andere Frau heiraten, wenn die Tochter des Vaters Kinder gebären könne. Bei Vertragsbruch wurde der Schwiegersohn dazu verpflich-

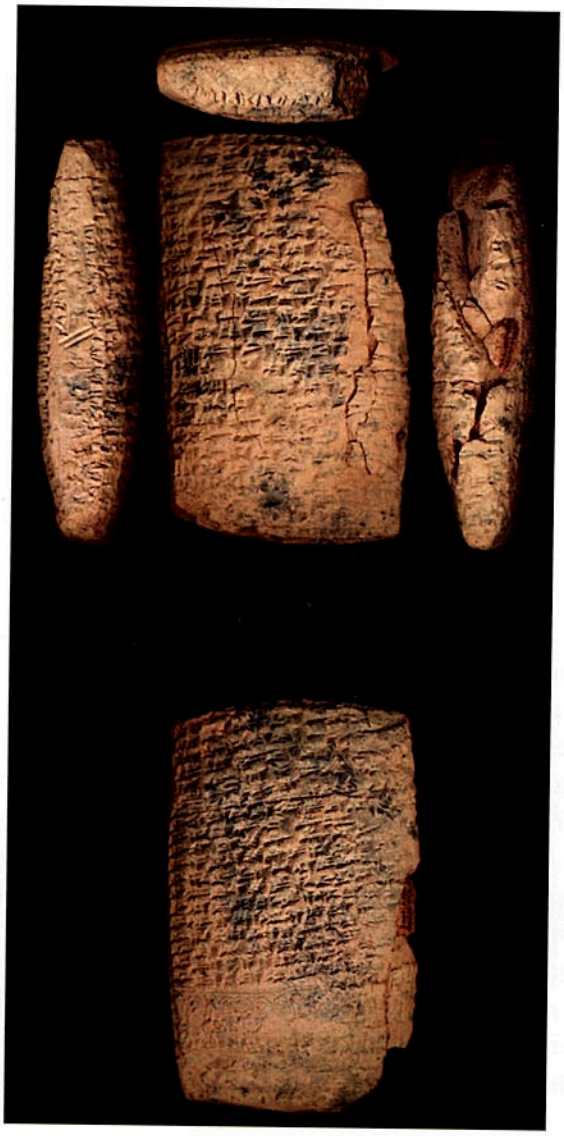

Abb. 3 (li.)
Schwesterschaftsadoption (ṭuppi aḫātuti).

Abb. 4 (re.)
Tafel zur Adoption an Tochterschaft und Schwiegertochterschaft.

tet, Geldbußen in Form von Silber und Gold zu leisten sowie das Erbe seines Vaters anteilig an den Vater der Braut abzutreten.

Wie bereits erwähnt, erhielt die Frau bei Eheschließung über eine Adoption zuerst einen neuen Status. Diese Eheschließung wird je nach der Adoptionsart unterschiedlich formuliert. In der Urkundengattung «Tafel der Tochter und Schwiegertochterschaft» nimmt entweder der Adoptierende, sein Sohn, sein Sklave oder eine dritte unbenannte Person die adoptierte weibliche Person auf Basis von verschiedenen Bedingungen als Ehefrau (Abb. 4). In der Urkundengattung «Tafel der Schwesternschaft» wird die weibliche Person durch den Adoptivbruder zur Ehe gegeben. Laut der These von Paul Koschaker spiegelt die sozialrechtliche Tradition im Königreich Arrapḫa zwei verschiedene Familienstrukturen wider, nämlich die Tradition einer patriarchischen und einer fratriarchischen Gesellschaftsstruktur. Die Rolle des Bruders gegenüber seiner Schwester wird im Lichte der Adoptionsurkunden deutlich. Wenn der Bruder einerseits seine verwaiste Schwester zur Adoption freigibt und diese Adoption unter dem Titel «Tafel zur Tochters statt und Schwiegertochters statt» bezeichnet wird, spielt der Bruder die Ersatzrolle des Vaters in einer patriarchischen Gesellschaft. Wenn der Bruder andererseits seine Schwester unter der Bezeichnung «zur Schwesterschaft» verheiraten ließe, spielt er in diesem Fall die Rolle als Bruder in einer fratriarchalen Gesellschaftsstruktur.

Der Vater verzichtete auf alle seine väterlichen Rechte zu Gunsten des Adoptierenden, wenn die Eheschließung im Rahmen der Adoption der Tochter- und Schwiegertochtertransaktionen vollzogen worden wäre. Der leibliche Bruder teilte seine Rechte mit dem Adoptivbruder auf. Leibliche Brüder hatten zudem das Recht auf einen Teil des künftigen Brautpreises ihrer Schwestern. Sie forderten diesen auch entsprechend.

Neben dem Eheschließungszweck bezeugt eine Schwesterschaftstransaktion eine Art Konkubinat, weil ein Adoptivbruder die adoptierte Schwester vor Augen der Zeugen zu ihrem leiblichen Bruder zurückgibt nachdem sie ihm zwei Kinder geboren hatte. Möglicherweise lebte sie bei ihm zu Hause als Konkubine und vollzog mit ihm den Geschlechtsverkehr ohne eine Eheschließung durchzuführen. Frauen vertrauten in manchen solcher Schwesterschaftsadoptionsverträge ihrem Adoptivbruder «den Charme; lalaâšu nadānu» an (d. h. sie wurde gemäß ihres Liebreizes übergeben). Des Weiteren konnte ein Mann eine Frau zuerst an «Schwesters statt» als seine temporäre Konkubine, vorübergehend oder als Probeheirat adoptieren und wandelte den Konkubinatsstatus der Frau später durch eine formale offizielle Heirat in den Status einer Ehefrau um.

Die Adoption «an Schwesters statt» kommt lediglich in den Rechtsurkunden des Königreichs Arrapḫa vor und es gibt keine synchronistischen Dokumente in der alten Geschichte Mesopotamiens, beispielsweise in Altbabylonien und Neubabylonien.

Manche Testamente regelten, dass eher die Ehefrau des Erblassers mit der Verfügungsgewalt über die Töchter betraut war als die Söhne. Somit durften diese nicht über ihre Schwestern bestimmen. In einem Testament wurde sogar den Brüdern einer Schwester verboten, irgendwelche künftigen Ansprüche gegen ihre Mutter zu erheben. Der Ehemann übertrug seiner Ehefrau durch das Testament die Gewalt über Felder, Häuser, bewegliche Habe, seine einzelnen Sachen und seine Kinder (Abb. 5). Die Frau hatte hiermit das Sorgerecht für die Söhne und die Söhne mussten die Mutter respektvoll behandeln, so-

Abb. 5 Erblasser setzt seine verwitwete Frau testamentarisch mit sich gleich.

lange sie lebte. Falls sie dies nicht täten, sollte man sie in Fußfesseln legen und eine Sklavenmarke an ihrem Kopf anbringen. Außerdem müssten sie ins Gefängnis überstellt werden. Die Rechte der Tochter wurden im Testament ebenfalls beachtet. Obwohl die Tochter eine Bettlerin war, ließ der Vater sie testamentarisch zur Muntfreiheit und zur freien Verfügung über sich selbst frei. Sie musste genau wie ihre Brüder die Mutter respektieren, solange sie lebte. Nach dem Tod der Mutter war die Tochter frei und sie behielt ihren Nachlass und ihren Brautpreis. Die Brüder dürften sie nicht verklagen. Die

Witwe durfte auch wieder heiraten. Sie durfte jedoch nichts einem fremden Mann geben.

Die Heiratszahlung steht im Königreich Arrapḫa im Wesentlichen im Einklang mit der mesopotamischen Rechtstradition. Bei der Vollziehung der Heirat erhielten freie Frauen im Lande Arrapḫa einen bestimmten Betrag an Silber und wickelten diesen Betrag als Mitgift in ihren Gewandsaum. Heiratstransaktionen sehen als Regel folgendes vor: 1) Der Bräutigam (oder sein gesetzlicher Vertreter) leistete die Zahlung des Heiratspreises an den Vormund der Braut und 2) die Festlegung der Mitgift für die Braut erfolgte durch ihren Vater oder von jedem, der die Verfügungsgewalt über die Braut hatte. Der Brautpreis betrug im Allgemeinen 40 Schekel Silber. Dies entsprach dem Kaufpreis einer jungen Sklavin. Ein Beleg zeigt, dass 30 Schekel im Voraus an den weiblichen Eheteil ausbezahlt wurden und die restlichen 10 Schekel Silber erst dann, wenn die Frau mit ihrem Ehegatten geschlafen hatte. Niedrigere Preise als 40 Schekel sind ebenfalls belegt. Der Preis hing wahrscheinlich von dem Alter, der Schönheit der Braut und der Verwandtschaftsnatur zwischen den Vertragsparteien ab. Wirtschaftliche und finanzielle Faktoren könnten dazu geführt haben, dass ein Mädchen an einen Sklaven vermählt wurde (Abb. 6). Interessanterweise wird häufig die Praktik der Aufteilung des Brautpreises zwischen dem Bräutigam und der Familie der Braut erwähnt. Neben dem Silber sind aber auch andere Zahlungsmittel belegt z. B. ein Rind, ein Esel, zehn Schafe und zehn Schekel Silber, die zusammen einem Wert von 40 Schekel Silber entsprechen.

Abb. 6 Heiratsvertrag (ṭuppi riksi) zwischen dem Vater der Braut und dem Sklavenherren.

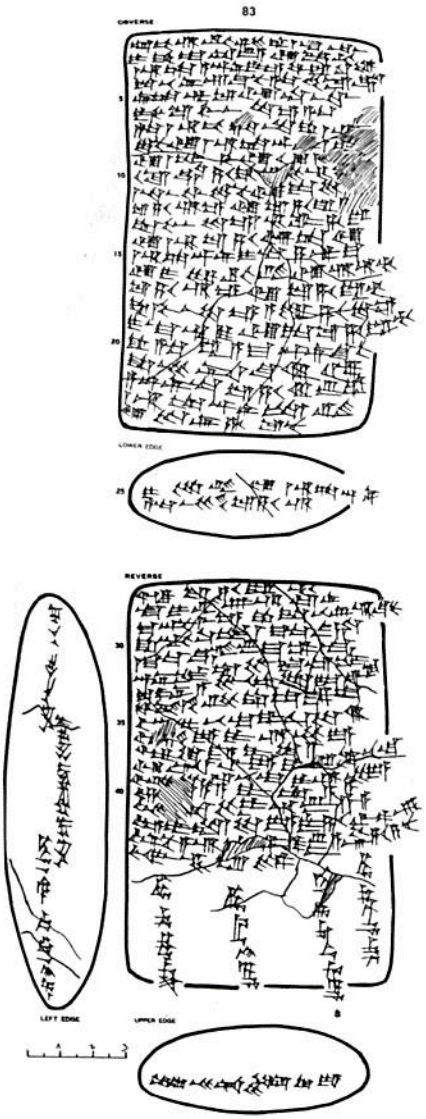

Bei Verheiratung von Frauen über eine Heiratsvermittlerin durfte diese Vermittlerin auch eine Sklavin sein. Sie durfte bis zu drei freie Bürgerinnen an Sklaven zur Eheschaft vermitteln. In der Gesellschaft des Königreichs Arrapḫa wurde ausdrücklich die zweite Ehe verboten. Der Bräutigam durfte lediglich eine zweite Frau heiraten, wenn die Braut ihm keine Kinder gebar. Trotzdem sind neben Ehefrauen auch Konkubinen belegt.

Die Entscheidung über die Scheidung lag wohl in den Händen des Ehemanns, da keine Belege vorliegen, dass die Ehefrau sich vom Ehemann scheiden durfte. Die Scheidung erfolgte in einer Erklärung vor Zeugen.

Ehen durften interessanterweise auch zwischen Personen aus dem Königreich Arrapḫa und den benachbarten Ländern L/Nullu und Kuššuḫe geschlossen werden. In einem Vertrag wurde beispielsweise geregelt, dass im Falle der Unfruchtbarkeit der ersten Ehefrau aus Arrapḫa, der Ehemann das Recht erhielt, eine Sklavin aus Lullu als zweite Ehefrau zu nehmen. Auch wurden mehrere Frauen aus Kuššuḫe an arrapḫäische Männer verheiratet. Ausschließlich gingen arrapḫäische Männer mit ausländischen Frauen den Bund der Ehe ein, während Ehen arrapḫäischer Frauen mit Ausländern nicht bezeugt sind.

Prostitution

Ein Mann gab seine Schwester zur Adoption «an Tochters statt» einer anderen Frau. Diese Frau durfte sie weiter verheiraten oder sie in die Prostitution schicken. In diesem Fall sollte sie im Hause der Adoptierenden bleiben und sie lebenslang pflegen. Sie durfte das Haus der Adoptierenden nicht verlassen, ansonsten musste sie ihr zwei Minen Gold bezahlen.

Anscheinend hatten Kinder der Prostituierten kein Erbrecht auf das Erbe des Vaters. In einem Beleg erhebt ein Mann Klage gegen den Sohn seines verstorbenen Bruders. Der Mann zitiert eine alte Erklärung seines verstorbenen Bruders, aus der hervorgeht, dass die Mutter des Sohnes keine eheliche Mutter war, sondern eine Prostituierte.

Ein königlicher Erlass verbietet es dem Palastpersonal ohne Erlaubnis des Königs Bettelei und Prostitution zu betreiben. In einer Rationsliste des Prinzen Šilwa-teššup ist aber belegt, dass eine Prostituierte zum Haushalt des Prinzen gehörte.

Königinnen und Prinzessinnen

Die Königinnen gehören im Lande Arrapḫa zu den häufig belegten Persönlichkeiten. Sie residierten nicht nur in der gleichnamigen Hauptstadt Arrapḫa, sondern auch in anderen Städten des Landes Arrapḫa wie

Lubti, Taschenive und Zizza. Sie verfügten über eigenen Grundbesitz sowie eigenes Personal und waren auch für dessen Versorgung verantwortlich. Wahrscheinlich verfügte die Königin zur Deckung ihrer Bedürfnisse über einen eigenen Etat aus «öffentlichen Mitteln», da häufig große Mengen an Getreide oder Wolle mit dem Zusatz «der Königin» belegt sind (Abb. 7). Außerdem hatte sie eigene Einkünfte aus eigenen Geschäften und Ländereien. Man darf annehmen, dass eine Königin durch ihren hohen Status den königlichen Harem am jeweiligen Ort anführte. Auch ist anzunehmen, dass die Rangordnung der Königinnen untereinander je nach Residenzstadt des Königreichs unterschiedlich war. Die Königin der Hauptstadt erhielt nach einem Beleg doppelt so viel Getreide wie die Königin der Stadt Nuzi. Die Königin von Arrapḫa hatte diese Menge an Getreidelieferung nicht nur für ihr Gefolge und ihre Dienerschaft zugeteilt bekommen, sondern auch Rationen für Opfer ausgewiesen bekommen. Die Königin der Hauptstadt scheint weitaus mehr Opfer für die Herrin des Landes, ^{d}Ištar / šawškabēlet-māti, dargebracht zu haben, als die der Stadt Nuzi.

Prinzessinnen sind in den Texten aus dem Palast belegt, in welchem sie Getreide, Wolle und Decken empfingen. Sie sind in den Städten Apenaš, Turša, Ulamme und Azuḫinni bezeugt und hatten häufig das Amt der ēntu-Priesterinnen in den Kultzentren des Landes inne. Somit hatten sowohl die Königinnen als auch die Prinzessinnen religiöse Funktionen innerhalb der osttigridischen Gesellschaft.

Haremsdamen «esirtu»

Haremsdamen sind im Lande Arrapḫa namentlich in großer Zahl mit über 57 Namen belegt. Neben dem König hatten auch Magnaten eigene Haremsdamen. Der König hatte in den Städten Anzukalim, Nuzi und Zizza einen königlichen Wohnsitz und einen königlichen Palast, in welchen jeweils eine Königin und Haremsdamen lebten. Zwar sind in den anderen Städten des Landes Arrapḫa keine Haremsdamen ausdrücklich bezeugt, da aber in Städten wie Lubti, Tašinewe und Turša auch ein königlicher Palast existierte, ist anzunehmen, dass es auch dort einen königlichen Harem gab. Ihre große Zahl könnte auch bedeuten, dass der König einen Teil der Haremsdamen von Ort zu Ort auf seinen Reisen mit sich führte. Ihnen standen Decken, Gerste-, Weizen-, Bier, Öl- und Wollrationen zu. Ihre monatlichen Rationen hingen von der Rangordnung und dem Alter ab.

Frauenberufe

Im Lande Arrapḫa waren Ammen für die Pflege von Säuglingen und Kleinkindern aus dem Palast oder aus hochherrschaftlichen Häusern zuständig. So wurden im Palast von Nuzi Säuglinge und Kleinkinder der Prinzen an Ammen übergeben und in der Stadt Zizza waren Ammen zudem für die Pflege weiterer Kleinkinder der Palastbewohner verantwortlich. Diese Ammen erhielten als Gegenleistung für die Pflege dieser Kleinkinder Brot, Kupfergerste und Sesamöl. Auch wurden sie mit Decken, Wolle und Bier versorgt.

Als Frauenberuf ist zudem auch die «Salbenmischerin» bezeugt. Frauen arbeiteten wahrscheinlich auch im Bereich der Verwaltung und waren an der Weiterverarbeitung der Flachsvorräte beteiligt. Im Lande Arrapḫa sind zudem Weberinnen bezeugt.

Im künstlerischen Bereich sind Frauen als Sängerinnen und Musikerinnen belegt. Interessant ist dabei, dass einige Frauen, die als Sängerinnen erwähnt sind, auch mehrheitlich als Haremsdamen auftauchen. Fast alle namentlich bekannten unter ihnen scheinen aus Babylonien (Akkadi) und Hanigalbat zu stammen. Der Stand der Musikerinnen und Sängerinnen war anscheinend gehobener als der Stand des restlichen Hauspersonals, da sie neben Gerstenrationen auch Weizenrationen erhielten.

Abb. 7 Die Königin von Arrapḫa erhielt Getreidelieferungen aus der Provinzstadt Nuzi.

Zusammenfassung und Ausblick

Eine große Zahl von Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsurkunden aus der Zeit zwischen 1500–1340 v. Chr. aus dem Königreich Arrapḫa lieferten einen Einblick in die Frauenrechte bei Eheschließungen. Die Ehe erfolgte entweder in Form von einem direkten Heiratsvertrag «Tafel der Heirat» oder als Adoption als «Tochter oder Schwiegertochter» oder als «Schwester». Der Vater machte von drei Optionen zur Verheiratung der Töchter Gebrauch, nämlich 1) der direkten Heiratsschließung, 2) der Adoption an Tochters statt oder an Schwiegerstochter statt mit der Absicht der späteren Verheiratung und schließlich 3) ihrer Veräußerung in die Sklaverei. Nach dem Tod des Vaters übernahm der Bruder dieses Verfügungsrecht. Zusätzlich zu den drei Optionen des Vaters konnte der Bruder aber auch als viertes die

Adoption an Schwesters statt schließen. Dadurch übergab er seine brüderlichen Rechte an einen Adoptivbruder. Der leibliche Bruder brauchte für die Schließung solcher Adoptionsverträge dann aber die Einwilligung der Schwester. Diese Schwesterschaftsurkunden zeigen teilweise ein Bild der wirtschaftlichen Zwangssituationen der leiblichen Brüder auf, die der Transaktion teils aufgrund von zusätzlichen Zahlbeträgen zustimmten. Insgesamt zeigt sich durch die Adoptionsurkunden, dass verwaiste Frauen oft benachteiligt waren, wenn ihre Brüder die Verfügungsgewalt übernahmen, da auch Belege von der Übergabe in ein Konkubinat sprechen, während derartige Belege unter der Verfügungsgewalt des Vaters fehlen. Die Adoption an Schwesters statt ist dabei ein lokales Phänomen der Gesellschaft des Königreichs Arrapḫa. Witwen des Erblassers konnten testamentarisch ebenfalls mit der Verfügungsgewalt über die Töchter betraut werden. Die zweite Ehe war im Königreich Arrapḫa ausdrücklich verboten. Dies war lediglich im Falle der Unfruchtbarkeit der ersten Frau zulässig. Die Kinder von Prostituierten hatten kein Erbrecht.

Die Entscheidung über die Scheidung unterlag dem Ehemann, während die Ehefrau sich nicht vom Ehemann scheiden durfte. Die Scheidung erfolgte in einer Erklärung vor Zeugen. Insgesamt zeigt sich im Spiegel der Urkunden, dass die Gesellschaft des Königreichs Arrapḫa zu jener Zeit patriarchisch und fratriarchisch geprägt war.

Sowohl die Königinnen als auch die Prinzessinnen hatten religiöse Funktionen innerhalb der osttigridischen Gesellschaft inne und verfügten über eigenes Personal und einen eigenen Etat sowie eine gehobene Stellung in der Gesellschaft.

Als Frauenberufe sind Sängerinnen und Musikerinnen belegt, die häufig auch zeitgleich Haremsdamen des Königs waren. Der Harem des Königs war mit über 57 Namensbezeugungen relativ groß. Zudem ist die Rede von Weberinnen, Ammen und Salbenmischerinnen.

Für künftige Forschungen wäre zum einen eine vergleichende Einordnung in den größeren räumlichen Kontext zur gleichen Zeit interessant, beispielsweise zu Mesopotamien oder zu Nordsyrien, aber auch im Vergleich zu anderen osttigridischen Ländern wie Lullu oder Kuššuḫe, dem Land der Kassiter. Andererseits wäre das Heiratsverhältnis unter den Gesellschaftsschichten des Königreichs Arrapḫa zu eruieren. Soweit dies die Quellenlage zulässt, könnte auch eine Analogie zwischen den archäologischen Funden und den Textfunden gezogen werden.

Adresse des Autors

Dr. Asoss Muhammed Qader
Freier Mitarbeiter
Lehrstuhl für Altorientalistik
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Residenzplatz 2
D-97076 Würzburg

Bildnachweise

Abb. 1: Artokoloro / Alamy Stock Photo; 2: Peter Palm, Berlin; 3–7: Harvard Museum of the Ancient Near East.

Literatur

J. S. COPPER, Prostitution, in: RlA 11a (2006–2008) 13–21.

K. DELLER, Materialien zu den Lokalpanthea des Königreiches Arrapḫa, in: OrNs, Volume 45 (1976) 33–45.

B. L. EICHLER, Another look at the Nuzi Sistership Contracts, in: M. D.e Jong Ellis (Hrsg.), Essays on the Ancient Near East in Memory Jacob Joel Finkelstein (1977) 45–59.

W. MAYER, Nuzi Studien I Die Archive des Palastes und die Prosopographie der Berufe, in: AOAT 205 /1 (1978).

A. QADER, Arrapḫa (Kirkuk) von den Anfängen bis 1340 v. Chr. nach keilschriftlichen Quellen (2013).

M. STOL, Women in the Ancient Near East (2016).

G. WILHELM, Texte aus Nuzi, in: B. Jankowski / G. Wilhelm (Hrsg.), TUAT, NF 1: Texte zum Rechts- und Wirtschaftsleben (2014).

C. ZACCAGNINI, «Mesopotamien: Nuzi», in: A History of Ancient Near Eastern Law (2003) 565–617.

Anzeige

LÖWEN, SPHINGEN
SILBERHÄNDE

Der unsterbliche Glanz
etruskischer Familien aus Vulci

3.11.2021 – 10.4.2022
archaeologisches-museum-frankfurt.de

ARCHÄOLOGISCHES
MUSEUM FRANKFURT

1.22

ANTIKE WELT

wbg

Zeitschrift für Archäologie und Kulturgeschichte

ANTIKE WELT

Die Römer an der Donau

ÄGYPTEN
Skandal im Tempelbezirk von Narmuthis?

MESOPOTAMIEN
Die Rechte der Frauen im Alten Orient

ITALIEN
Pompeji – Interview mit dem neuen Direktor

€ 12,90 (D
€ 14,90 (A) /
sFr 25,–

www.antikewelt.de

01